



LAND BRANDENBURG

Staatliches Schulamt
Cottbus
Statny šulski amt
Chóšebuz

Staatliches Schulamt Cottbus | Blechenstraße 1 | 03046 Cottbus
Statny šulski amt Chóšebuz | Blechenowa droga 1 | 03046 Chóšebuz

An alle Eltern,
deren Kinder die Jahrgangsstufe 6 besuchen

Blechenstraße 1 / Blechenowa droga 1
03046 Cottbus / Chóšebuz

Bearb.: Birgit Werner
Gesch.-Z.: 3.26
Telefon: 0355 4866-412
Fax: 0331 27548-3757
Internet: www.schulaemter.brandenburg.de
Birgit.Werner@schulaemter.brandenburg.de

Hausanschrift
Calauer Straße 71, 03048 Cottbus

Cottbus, 30. Dezember 2024

Mein Kind kommt im Schuljahr 2025/26 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

im Folgenden möchten wir Sie, deren Kinder derzeit die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen informieren.

Im **Januar 2025** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollte die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen des Landkreises Elbe-Elster und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Zu beachten ist, dass Eltern beim Wunsch für Ihr Kind, eine Schule in freier Trägerschaft zu besuchen, eigenverantwortlich handeln müssen. Das heißt, die Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft und die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen erfolgt ausschließlich in Eigeninitiative.

Ob an den weiterführenden Schulen die Möglichkeit besteht, sich an „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Angeboten bekannt zu machen, entnehmen Sie bitte der Presse. Nutzen Sie bitte auch die digitalen Angebote der Schulen.

Im Übergangsverfahren von Klasse 6 nach Klasse 7 erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch die Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur **Schülerbeförderung** beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 05/2022 vom 16.03.2022 veröffentlicht bzw. einsehbar unter dem folgenden Link: https://www.lkee.de/media/custom/2112_3434_1.PDF?1659944381.

Am **31. Januar 2025** erhalten Sie mit dem **Halbjahrzeugnis** das **Grundschulgutachten** und das **Anmeldeformular mit einem Hinweisblatt**. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen

Das Staatliche Schulamt Cottbus gehört zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und ist regional zuständig für die Landkreise Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und die kreisfreie Stadt Cottbus.

(Schulformen) anzugeben und evtl. Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Wenn Sie eine Schule in freier Trägerschaft wünschen, so beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Anmeldeformular.

Eltern, die eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen, die im Dezember den Grundschulen übergeben wird, informieren. Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dazu werden oder wurden Sie im Förderausschussverfahren ausführlich beraten. Das Aufnahmeverfahren erfolgt bereits vor Beginn des allgemeinen Ü7- Verfahrens. Alle weiterführenden Schulen integrieren Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht nach § 29 BbgSchulG.

Für das **Aufnahmeverfahren** sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse vom 10.- 12. Februar 2025 ein. In diesem Jahr ist auch wieder eine online-Anmeldung möglich. Über das WIE berät Sie die Grundschule im Januar 2025. Die Unterlagen werden über das Staatliche Schulamt Cottbus an die gewünschte Schule weitergeleitet. **Halten Sie bitte unbedingt den genannten Rückgabetermin ein.**

Direkte Anmeldungen an den weiterführenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind nicht möglich. Anmeldungen für andere Landkreise Brandenburgs oder andere Bundesländer werden ggf. durch das Schulamt weitergeleitet.

Folgende weiterführende allgemeinbildende Schulen im Landkreis Elbe-Elster führen Ihre Kinder zu den jeweiligen Abschlüssen:

1. **Oberschulen:** Oscar-Kjellberg Oberschule Finsterwalde; Grund- und Oberschule Massen; Elsterschulzentrum Primarstufe & Sekundarstufe I Elsterwerda, Grund- und Oberschule I Johannes Clajus Herzberg, Oberschule mit Grundschule Ernst legal Schlieben, Robert-Reiss-Oberschule mit berufsfeldorientiertem Unterricht, Oberschule Falkenberg
2. **Gymnasien:** Elterschloss-Gymnasium Elsterwerda, Philipp-Melanchthon-Gymnasium Herzberg, Sängerstadt-Gymnasium Finsterwalde

Alle Schulformen unterrichten nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung. Der Weg zum Abitur ist an allen Schulformen bis zur Jahrgangsstufe 10 offen. Die Angebote der Schulen im Wahlpflichtbereich, in Bezug auf Fremdsprachen, auf Möglichkeiten im Rahmen von Ganztage und auf den gemeinsamen Unterricht entnehmen Sie bitte der Übersicht, die Ihnen die Grundschule zur Verfügung stellt.

Sie beschäftigt sicherlich auch die Frage nach den Aufnahmekriterien an den verschiedenen Schulformen.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind die Kapazitäten einzelner Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Anmeldungen als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt werden. Das Auswahlverfahren wird nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien durchgeführt.

Rechtsgrundlage § 53 Absatz 4 BbgSchulG

Im Umfang von bis zu 10% der Gesamtplätze sind Schüler und Schülerinnen vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen. Dieses trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen nur an der gewählten Schule vorhanden sind (§ 53 Abs.4 Nr.1 BbgSchulG),
2. durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten (§ 53 Abs.4 Nr.2 BbgSchulG) oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann (§ 53 Abs.4 Nr.3 BbgSchulG),

Rechtsgrundlage § 53 Absatz 6 BbgSchulG

Besondere Gründe für eine vorrangige Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers liegen vor, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass andernfalls persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

4. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 in besonderem Maße entsprechen und eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist,
5. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die Schülerin oder der Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umzieht oder
6. ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht und nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass der Besuch einer anderen Schule für die Schülerin oder den Schüler, das Geschwisterkind oder die Eltern nicht zumutbar ist.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht und besonders begründet werden. (Ggf. sind Nachweise beizulegen.)

Die **Oberschulen** bieten die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife, **EBR**) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife, **FOR**) an. Wer an der Oberschule die Fachoberschulreife in einer bestimmten Qualität ablegt, erhält damit die Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe nach der 10. Klasse. Mit diesem Abschluss kann jeder Schüler/jede Schülerin z. B. an einer Gesamtschule oder an einem OSZ im Beruflichen Gymnasium das Abitur ablegen in den Jahrgangsstufen 11 - 13.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl – abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. In wenigen Fällen kann ein besonderer Grund berücksichtigt werden. Dieser muss aber auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

Die **Gesamtschule** bietet 3 Bildungsgänge – in den Jahrgangstufen 7-10 zu **EBR** und **FOR** und wenn die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10 erreicht wird, dann kann in den Jahrgangsstufen 11-13 das Abitur (**AHR**) abgelegt werden.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Eignungsauswahl) und zu zwei Dritteln entsprechend dem Bildungsgangwunsch EBR oder FOR wie im Verfahren an Oberschulen (Wohnortnähe).

Am **Gymnasium** setzt der Besuch des 6-jährigen Bildungsgangs zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (**AHR**) die Eignung voraus. Diese ist gegeben, wenn die Grundschule den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife empfiehlt und wenn die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch im Halbjahreszeugnis Klasse 6 die Summe 7 nicht übersteigt.

An **Gymnasien** erfolgt das Auswahlverfahren nach **Eignung**, d. h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen.

Ist die Eignung nicht gegeben, kann sie durch die Teilnahme am Probeunterricht erworben werden. Dieser findet am **14.03.2025** statt. Betroffene Schülerinnen und Schüler erhalten eine schriftliche Einladung, die Ort und Zeitpunkt sowie weitere Informationen zur Eignungsprüfung enthält. Wichtig für Sie: die prüfende Schule muss nicht die Wunschschule Ihres Kindes sein – die Tests werden zentral durchgeführt, ausschließlich am vorgenannten Datum.

Es wird empfohlen, wenn ein Schüler/ eine Schülerin zum Probeunterricht muss, bei der Wahl einer Erst- und einer Zweitwunschsule **nicht** 2 Gymnasien anzugeben. Sollte der Probeunterricht nicht bestanden werden, kämen die Anmeldeunterlagen sofort ins Schulamt zum Zuweisungsverfahren. **Eine Änderung der Schulwünsche ist nach Beginn des Verfahrens ausgeschlossen.**

Mögliche Auswahlverfahren an den Erst- und Zweitwunschsulen werden im Zeitraum von März bis April durchgeführt. Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich Aufnahme- und Zuweisungsverfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken und erfordern an den Schulen eine umfangreiche und detaillierte Prüfung und sind daher sehr zeitintensiv. Bitte sehen Sie deshalb von Nachfragen an den Schulen ab. Alle benannten Termine sind durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport landeseinheitlich festgelegt worden und können weder von den Schulen noch vom Staatlichen Schulamt beeinflusst werden.

Im gesamten Aufnahmeverfahren gehen die Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschsule abgelehnt werden, an die Zweitwunschsule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist, erhalten mit Postausgang vom **voraussichtlich vom 09. Mai 2025** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen bis zum **23. Mai 2025** noch einmal wählen und sich dazu äußern. Mit diesen Terminen wird das **Zuweisungsverfahren** eingeleitet.

Mit Postausgang vom **10. Juni 2025** erhalten dann die Eltern der Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität.

Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II.

Cottbus, den 30.12.2024
Gez. Dr. Heike Drobner
Schulrätin